

die Sachen aus dem Vertriebsbereich fortzuschaffen. Dem Abrollen stand nichts im Wege, weil alle erforderlichen Papiere vorlagen. Das diese gefälscht waren, kannte die Polizeikontrolle, die von einem Kommando der Berliner Schutzmannschaft gestellt wird, nicht wissen. Sobald man den Kontrollbesitz verlassen hatte, zerrissen und vernichteten Müller und Niemann die Frachtbriefe, erlegten sie durch neue von der Firma Friedrich Peters und landten nun die Waren an die Berliner Abnehmer. So wurden Sendungen von 2000 Kilogramm Öl, 36 Zentner Tauen, großen Mengen Dueschpulver usw. nach Berlin geschafft und hier verkauft. In den Gewinn teilten sich die Ingegnieure. Das ging so lange gut, bis es einer hiesigen Expositions-Doppelfirma auffiel, daß lauter Sachen angeboten und verkauft wurden, wie sie auf der Kaiserlichen Werk gebraucht werden. Diese Firma teilte ihren Verdacht der Polizei mit und nun wurde ein hiesiger Kriminalkommissar mit einem Beamten nach Kiel geschickt, wo er das ganze Treiben aufdeckte. Als die letzten Teilnehmer wurden vorgeladener noch Krause und Müller verhaftet. In Berlin hat sich nach den bisherigen Feststellungen niemand einer strafbaren Handlung schuldig gemacht. Für etwa 20 000 Mark gelohene aber noch nicht verkaufte Waren konnten noch angehalten und der Verstoß zur Verfügung gestellt werden, u. a. ein Waggon Öl, der zum Verkauf gerade fertig gemacht war. Bei den Verhafteten wurden 12 000 Mark an Eisenpulver und Hypotheken beschlagnahmt und einzuweisen sichergestellt.

Für den Bau der Wilmsdorfer Intergrundbahn werden jetzt nach einem Beschlusse des Magistrats, die in den Etat für 1908 als erste Rate eingestellten Mittel in Höhe von einer Million Mark Verwendung finden. Für die Vorarbeiten zum Bau der Schnellbahn sollen u. a. verwendet werden: 550 000 Mk. zum Ankauf von Grundstücken, 430 750 Mark zu speziellen Zwecken, 1250 Mk. zur Vornahme von Vorproben zur Feststellung des Baugrundes und der Grundwasserbeschaffenheit und 3600 Mk. für Studienreisen durch eine gemischte Kommission zur Beschichtigung ausgeführter Schnellbahnanlagen, sowie 11 000 Mk. für erste Besoldungen.

In der gestrigen Sitzung der Schöneberger Stadtvorordneten-Versammlung bildeten den Hauptpunkt der Tagesordnung folgende Ausschüßanträge: „Die Stadtvorordneten-Versammlung erachtet den Magistrat, erlitten der Stadtvorordnetenversammlung ein Projekt wegen Errichtung eines Krematoriums vorzulegen und die künftige Staatsregierung zu ersuchen, der Gemeinde Schöneberg die Erlaubnis zur fakultativen Feuerbestattung zu erteilen, und zweitens, in Ermägung zu ziehen, ob und in welchem Umfang die Uebernahme des Bestattungswesens in städtische Regie erfolgen könne.“ Stadt-Meyer als Bericht-erstatler merkt sich gegen die bekannten Einwände, die gegen die Feuerbestattung gemacht worden sind; auch die Juristen und ein Teil der Geistlichen hätten nichts mehr dagegen einzuwenden. Stadtvorordneter Reinbacher meinte, man solle sich durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nachsehen, um so mehr, da es sich ja nur um die fakultative Feuerbestattung handle. Die beiden Anträge des Ausschusses wurden angenommen.

Am Wannsee gab es am Sonntag herbe Enttäuschungen. Es hieß allgemein, daß von dem Berliner Freibäder-Verein erteilte Familienhabill solle erlassen werden. Am Sonnabend hatte man die Baukommission ermartet, damit diese die Bauten abnähme. Die Kommission blieb jedoch aus und infolgedessen konnte der Landrat das Bad zur Eröffnung nicht freigeben. Es hatten sich (trotz des schlechten Wetters?) viele tausende von Personen am Wannseestrand eingefunden, um der Eröffnung des „Freibades“ bei-zuwohnen und das erste kühle Bad zu nehmen. Sie fanden jedoch verschlossene Türen vor und waren natürlich sehr enttäuscht. An den Eingängen des Bades waren Gendarme aufgestellt, die ein gewaltiges Eindringen der Massen in das „Freibad“ verhindern sollten. Man hofft nun, daß die Eröffnung des Bades im Laufe dieser Woche erfolgen kann.

Das königliche Polizei-Präsidium teilt mit: Am 24. April ist auf dem Wege von der Großen Dueschallee bis Tiergartenstraße 21a — veranlaßt in einer Drochse, oder in dem Hause Tiergartenstraße 21a selbst — von einer Person eine kleine, brennende, brennende, a jour gefasste Kerze mit Füllung, in der Größe einer großen Bohne und im Werte von etwa 2500 bis 3000 Mark verloren gegangen. Der Geschädigte legt für Wiedererlangung eine Belohnung bis zu dreihundert Mark aus. Schriftliche oder mündliche Mitteilungen werden von der Kriminal-Polizei zu Nummer 2395 IV. 13. 08 erbeten.

Das Frühlingsfest im Zoologischen Garten zum Besten der Beamten-Pensionskasse, das am Sonnabend wegen des anhaltenden Regens abgeseht werden mußte, findet, wie schon kurz gemeldet, mit unüberwindlichem Programm am Sonnabend, den 23. ds., statt. Die bereits gelieferten Billets behalten ihre Gültigkeit.

### Prozess Molitor contra Herzog und Graf.

Karlruhe, den 18. Mai.

In der Nachmittagsung wird die Vernehmung der Sachverständigen fortgesetzt: Sachverständiger Wüchsmacher Andrae (Karlruhe) erklärt, daß er nur immer etwas darüber sagen könne, weshalb der Schuß von unten nach oben gegangen sei. Wenn jemand nach dem Revolver greift, um zu schießen, so schießt er ihn etwa waagrecht. Vielleicht daß jemand, der eine schwere Tat vor hat, den Kolben etwas kräftiger in die Hand nimmt, sodas die Mündung des Revolvers etwas nach oben gerichtet sein könnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach muß die Schußwaffe, die auf Frau Molitor abgefeuert worden ist, etwa von der Art gewesen sein, wie der bei Frau in London vorgefundene Revolver. Zweifelslos war es nach der Art des Schusses eine gute und sichere Waffe. Im allgemeinen läßt sich die Bestimmung des Schusses aus großer Nähe abgefeuert sein muß, zumal Olga Molitor befindet hat, daß sie nach dem Schuß einen Funken gesehen habe. Die Unwahrscheinlichkeit, daß Olga geschossen habe, werde noch dadurch erhöht, daß sie einen so großen Revolver, wie er nach der Größe der Wunde und der angerichteten Verwundung zweifellos benutzt worden ist, in ihren Kleidern nicht hätte unterbringen können. — Staatsanwalt Dr. Weischer: Kann zur Erklärung der Schußrichtung vielleicht auch in Betracht kommen, daß der Täter den Revolver verborgen hielt, und erst im letzten Augenblick mit ihm herausgerückt, gewissermaßen in die Höhe gefahren ist? — Sachverst. Andrae: Darüber kann ich höchsten Vermutungen anstellen. — Ver. Dr. Oppenheimer: Ich kann das Gutachten wohl dahin resumieren, daß der Schuß aus einer Entfernung von höchstens 30 Zentimeter abgefeuert sein muß. Haben Sie nicht nach dem Umfange der Wunde und nach der Ausdehnung der Verwundung der Miederfläche genaue Resultate gewonnen? — Sachverständiger: Der Schuß muß aus ganz großer Nähe abgefeuert worden sein, schon weil es bei einer größeren Entfernung sehr schwer gewesen wäre, den Schuß in die aufrechte Richtung zu bringen. — Ver. Bernheim: Welche Qualifikation haben Sie zum Sachverständigen über diese Frage? Sie beschäftigen sich doch nur mit der Reparatur von Waffen, hier aber handelt es sich um ein Urteil darüber, aus welcher Entfernung der Schuß abgefeuert worden ist. — Sachverst. Andrae: Ich besitze keine langjährige Erfahrung.

Sachverst. Hans Sieber (Karlruhe) kommt in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß in dem vorliegenden Falle sicher ein Revolver gebraucht worden sei, auch wenn man den Revolver selbst nicht vorgefunden habe und auch keine Patronen. Die Entfernung der Waffe von der Verwundungsstelle ist auf etwa 10 cm zu schätzen. Der Schuß sei aus einem großkalibrigen Revolver abgegeben. Es sei ein Weichschuß, der zweifellos nicht von einer Damenhand abgefeuert worden ist; denn eine Damenhand wäre viel unsicherer gewesen. Hier aber handelt es sich um einen mit absoluter Sicherheit abgegebenen Schuß, obwohl der Täter die Waffe erst im letzten Moment emporgehoben und nicht lange gehalten hat; er wollte sein Ziel und schloß los. Das Verweilen des Feuerscheins ist ein Beweis der unmittelbaren Nähe der Revolvermündung und der Verlesenen. Eine sensible Person wie Frä. Olga Molitor kann als Täterin überhaupt nicht in Betracht kommen, denn es handelt sich hier mit aller Bestimmtheit um einen Schuß, der von einem ganz raffinierten Schützen abgefeuert worden ist. Aus der Art des Schusses ist zu schließen, daß der Täter ihn mit voller Ueberlegung abgegeben habe und auf jeden Fall tödlich treffen wollte. Die Schußrichtung nach oben sei wohl eine reine Zufälligkeit.

Waffenfabrikant Wehr aus Suhl hat seinerzeit im „Berliner Tageblatt“ den Bericht über den Hauptprozeß gelesen und sich an den Verteidiger Diez gewandt und ihm mitgeteilt, daß ihm in schießtechnischer Beziehung noch vieles unangekündigt (sich) Diez habe ihm geantwortet, daß auch er dieser Ueberzeugung sei und ihn aufgefordert, ihm mehrere Fragen zu beantworten. Direktor Wehr hat die Frage dahin beantwortet, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß Frau in kriechender Stellung geschossen habe. Wenn dann hätte er nicht sicher genug schießen können. Wenn Frau der Täter war und Frau Molitor töten wollte, so konnte er sich das viel bequemer machen, indem er nicht kniete, sondern einfach, indem er den Revolver etwas tiefer hielt. Für die Verwendung von Schwarzpulver liege kein Anhalt vor. Die vorgefundenen blauschwarzen Ränder der Wunde rühren nicht von Schwarzpulver her, sondern lediglich von einer Quetschung der Wunde, die beim Eintreten des Geschosses entstanden sei. Die Annahme des Geh. Rath Neumann, daß dies Brandmarkenzeichen seien, die von der Hitze beim Abfeuern des Schusses herrührten, müsse er auf das entschiedenste bekämpfen. Von einem Zielen könne in dem vorliegenden Falle bei dem Täter keine Rede sein. Es sei auch höchst unwahrscheinlich, daß der Täter sich beim Abgeben des Schusses gebückt habe. Die Täterin könnte, wenn er auch früher eine zeitlang mangels ausreichender Informationen an gewisse Täterin glaubt habe. Bei der Uebereinstimmung der Differenzen zwischen diesem und den vorigen Sachverständigen kommt es zu lebhaften Erörterungen, die schließlich der Vorsitzende mit der Be-

merkung abschneidet, es gibt also auch auf diesem Gebiet verschiedene Ansichten und nicht nur bei Juristen. (Geheiß.)

Sachverständiger Prof. Dr. Mendel-Zürich kritisiert eingehend das Sektionsprotokoll des Geheimrats Dr. Neumann. Es sei ungenau und führe zu falschen Annahmen, so auch zu der, daß Olga Molitor als Täterin in Betracht komme. Nach seiner Ansicht sei der Schuß in einer Entfernung von höchstens 5 dem von der Sektionsstelle abgefeuert worden. Nachdem Geh. Rath Neumann die Fassung seines Sektionsprotokolls eingehend verteidigt hat, werden die Verhandlungen auf Dienstag vertagt.

### Gerichtssaal.

Ein heftiger Kampf um die „Nora“ tobte gestern nachmittag vor der I. Strafkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Wandmeier. Wegen Verleumdung des Rechtsanwalts am Kammergericht Dr. Oscar Meyer hat sich der Chefredakteur der „B. Z. a. M.“, Wilhelm Kuppiter, der verantwortliche Redakteur derselben Zeitung, Martin Schmidt und der verantwortliche Redakteur des „Berl. Tageblatts“, Felix Lorenz, zu verantworten. Sie wurden durch R. A. Dr. Frankfurtur und Justizrat Wisse verteidigt. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Kise, dem Nebenkläger Rechtsanwalt Meyer stand Rechtsanwalt Koppel zur Seite. Der Angeklagte Schmidt war durch seine Zeugnispflicht im Sachverhalt Molitor-Prozess am Gerichtssaal gebunden. — Zur Anklage stand ein Artikel der „B. Z. a. M.“ und zwei Artikel des „Berl. Tagebl.“, die darauf hinzielten, die Vorstellung der Frau Sorma als Nora im Kleinen Theater zu inszenieren. Bekannt ist, daß diese Uebertragungen schließlich zu einem kleinen Theaterklub geführt hatten, als zwei Szenographen während der Vorstellung im Theater Platz genommen hatten und kontrollierten, ob Frau Sorma die Rolle nach der Ueberlegung des Schriftstellers Wilhelm Lange, oder, wie behauptet wurde, nach der Uebereinstimmung mit dem Szenographen Wilhelm Kuppiter, der die private Vertretung des Direktors Reinhardt und Trauensanwalts Dr. Mayer ist der private Vertretung der Vertreter der Rechte des Schriftstellers Wilhelm Lange und hatte als solcher brieflich Frau Sorma darauf aufmerksam gemacht, daß es ihr nicht gestattet sei, die Nora in dem Langen Text vorzuführen, da Herr Lange sich vertraglich verpflichtet habe, gegen unbefugte Aufführungen die erforderlichen Schritte zu tun. Der Nebenkläger ertrugerte auch eine einseitige Verfügung, durch welche dem Direktor Barnowski unterlag wurde, die Grundlage dieser einseitigen Verfügung war eine eidesstattliche Versicherung des am Kleinen Theater engagierten, aber von Reinhardt schon kontraktlich verpflichteten Schauspielers Abel, wonach Frau Sorma ihre Rolle nach dem Langen Text spielen sollte. Ueber das Zustandekommen dieser eidesstattlichen Versicherung hatte Herr Abel eine falsche Darstellung verbreitet, indem er behauptete, daß die eidesstattliche Versicherung der Frau Sorma in dem Langen Text gegeben worden sei. Deshalb ist die „Nora“ im Ganzen nach dem Text der Gesamtausgabe gegeben worden. Auf Grund der falschen Erzählung des Herrn Abel hatte sich Frau Sorma telephonisch an den Angeklagten Kuppiter gewandt, und ihn ersucht, sie mitzunehmen. Dies geschah. Auf Grund dieser Mitteilungen bezweifelten sowohl die „B. Z. a. M.“ als auch das „Berl. Tagebl.“ diese angeblichen Vorgänge und knüpften daran eine Kritik des Verhaltens des Deutschen Theaters und auch des R. A. Meyer, das als ein ganz inoffizielles und tabulantes dargestellt wurde. Die tatsächlichen Vorgänge waren durch die Schuld des Herrn Abel falsch dargestellt. In Wahrheit hatte, wie die gestrige Verneinung ergab, die Unterzeichnung der allerdings vom Nebenkläger im Text aufgestellten eidesstattlichen Versicherung abends nach Theaterklub im Bureau des Deutschen Theaters stattgefunden, wo der Nebenkläger anwesend und wo der Schauspieler Abel nach Schluß seines Theaters erschienen war. Die Kritik veranlaßten von verschiedenen Seiten Zuforderungen und Vertagungen, und von Seiten des Nebenklägers wurde die Strafklage erstattet. Von dem Angeklagten Kuppiter ist gegen den Nebenkläger eine Privatklage wegen Verleumdung angehängt worden. — Beide Angeklagten bestritten entschieden die Uebertretung der Verleumdung des Nebenklägers. Angekl. Kuppiter gab an, daß die behaupteten Tatsachen nicht zuträfen und auf dem ermittelten Bericht des Schauspielers Abel beruhen. Es handle sich hier gar nicht um den Nebenkläger, sondern um